

Corona-Krise - Was müssen Sie für die Abschlussprüfung zum Kurzarbeitergeld vorbereiten?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

wenn Sie Kurzarbeitergeld (KUG) bezogen haben, um die Folgen der Corona-Krise für Ihr Unternehmen und Ihre Beschäftigten abzumildern, sollten Sie wissen, dass die Agentur für Arbeit verpflichtet ist, bei jedem Bezieher die Rechtmäßigkeit des Bezugs in einer Abschlussprüfung zu kontrollieren. Daran hat auch der Umstand, dass der Gesetzgeber die Voraussetzungen für die Gewährung des KUG gelockert hat, nichts geändert. Die normalerweise dafür vorgesehene Frist von sieben Monaten nach Ende der Bezugsdauer wurde aufgrund der hohen Anzahl von Kurzarbeitsanträgen sogar ausgesetzt.

Haben Sie KUG bezogen, müssen Sie also fest mit einer Prüfung rechnen und sollten sich idealerweise schon vorab darauf vorbereiten. Falls Sie bezweifeln, alles richtig gemacht zu haben, oder sogar schon wissen, dass Ihnen Fehler unterlaufen sind, sollten Sie möglichst sofort handeln, um Konflikte mit dem Prüfer zu vermeiden. Denn es gibt zwar durchaus das Risiko, mindestens eine Ordnungswidrigkeit begangen zu haben. Aber die allermeisten Betriebe, die seit Anfang der Pandemie Kurzarbeit angemeldet haben, taten dies zum ersten Mal. Das ist der Agentur klar und sie erkennt rechtzeitig eingereichte Korrekturanträge daher durchaus an.



Welche Dokumente Sie für eine reibungslose Abschlussprüfung zusammenstellen sollten, erfahren Sie in unserer **Infografik auf der nächsten Seite**. Diese können Sie auch als Checkliste für eine vorbereitende Selbstprüfung nutzen.

Mit freundlichen Grüßen

Corona-Krise - Was müssen Sie für die Abschlussprüfung zum Kurzarbeitergeld vorbereiten?

Fehler bei Berechnung und Dokumentation können zu Geld- und sogar Freiheitsstrafen führen!

Hatten Sie wegen der Corona-Krise einen erheblichen Arbeitsausfall mit Entgeltausfall oder durften Ihre Arbeitnehmer wegen einer behördlichen Schließungsanordnung nicht arbeiten?
Haben Sie deshalb Kurzarbeitergeld (KUG) für Ihr Unternehmen bezogen?

Ja



Die Agentur für Arbeit ist verpflichtet, die Rechtmäßigkeit des Bezugs in einer Abschlussprüfung zu kontrollieren. Und als Arbeitgeber haben Sie hierbei eine Mitwirkungspflicht.



Sie sollten folgende Unterlagen für die Abschlussprüfung vorbereiten und sich idealerweise schon vorher selbst überprüfen, um ggf. rechtzeitig einen Korrekturantrag stellen zu können:

Für alle Bezugsmonate je Arbeitnehmer in Kurzarbeit

- Arbeitszeitaufzeichnungen (auch für die Arbeitnehmer, die sonst Vertrauensarbeitszeit haben oder im Homeoffice arbeiten)
- Angaben zur Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf die Arbeitstage
- Urlaubsregelungen und Urlaubspläne
- Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen
- Berechnungsprotokoll von Soll- und Ist-Entgelten fürs KUG
- Lohn- oder Gehaltsabrechnungen (inkl. der letzten Abrechnung vor der Kurzarbeit)
- Nachweis über die Auszahlung des KUG
- Nachweis über die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge an die Einzugsstelle

Zu den rechtlichen Grundlagen der Kurzarbeit

- Arbeitsverträge der KUG-Bezieher
- für den Betrieb maßgebliche Tarifverträge
- Einzelvereinbarungen mit den Arbeitnehmern in Kurzarbeit
- Betriebsvereinbarung mit dem Betriebsrat über die Einführung der Kurzarbeit

Zum tatsächlichen Umfang des Arbeitsausfalls

- Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung der Kurzarbeit (z.B. Nutzung von Arbeitszeitkonten, Einbringung von Resturlaubsansprüchen)
- Auftragsbücher
- betriebswirtschaftliche Auswertungen

Außerdem je nach Einzelfall

- Kündigungsschreiben und/oder Aufhebungsverträge
- Liste der Arbeitnehmer, die sich während der Kurzarbeit in Quarantäne befanden
- Nachweis über sonstige den Arbeitsausfall kompensierende Hilfen
- bei Neueinstellungen, der Übernahme von Auszubildenden oder der Entfristung eines zuvor befristeten Arbeitsverhältnisses: Nachweis der Notwendigkeit trotz Kurzarbeit
- bei Arbeitnehmern mit Kind, die daher mehr KUG erhalten: Nachweis über den erhöhten Leistungsbedarf
- bei Arbeitnehmern mit Nebeneinkommen: Nebeneinkommensbescheinigung



Gut zu wissen

Im Anschluss an die Prüfung erhalten Sie einen Abschlussbescheid. Damit wird die Gewährung des KUG endgültig. Gegebenenfalls müssen Sie der Arbeitsagentur zu hoch ausgezahlte Beträge erstatten. Es kann aber auch sein, dass Sie eine Nachzahlung erhalten, wenn Ihnen das KUG zu niedrig ausgezahlt wurde.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Falls Sie bezweifeln, alles richtig gemacht zu haben, oder schon wissen, dass Ihnen Fehler unterlaufen sind, sollten Sie möglichst sofort handeln. Wir unterstützen Sie dabei, einen Korrekturantrag zu stellen.